

Photovoltaikanlagen

Was ist steuerlich zu beachten?

Wer eine Photovoltaikanlage betreibt und Strom ins Netz einspeist und selbst für seinen Haushalt verbraucht, hat gewisse steuerliche Regularien zu beachten.

Dieses Blatt soll Ihnen zu den steuerlichen Themen einen Überblick geben.

Meldung der gewerblichen Tätigkeit

Durch den Verkauf des erzeugten Stroms an einen Netzbetreiber oder einen Dritten liegt grundsätzlich eine gewerbliche Tätigkeit vor.

Die Aufnahme der Tätigkeit ist innerhalb eines Monats dem Finanzamt anzuzeigen. Dies erfolgt in der Regel durch Einreichung des sog. „**Fragebogen zur steuerlichen Erfassung**“ beim Finanzamt. In diesem Fragebogen sind bereits grundlegende steuerliche Eckdaten festzulegen. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen einen Steuerberater aufzusuchen.

Nach Bearbeitung durch das Finanzamt erhalten Sie für die Photovoltaikanlage ggf. eine gesonderte Steuernummer, die Sie dem Netzbetreiber mitteilen müssen.

Im Hinblick auf die folgende Besteuerung sind die Einkommensteuer und Umsatzsteuer näher zu beleuchten.

Einkommensteuer

Der Gewinn / Verlust aus der gewerblichen Tätigkeit ist im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu ermitteln und zu versteuern.

Die Gewinnermittlung erfolgt in der Regel für das entsprechende Kalenderjahr durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen. Der Zahlungsfluss der Ausgaben / Einnahmen ist dabei maßgeblich.

>Besonderheit Eigenverbrauch:

Bei Photovoltaikanlagen mit Eigenverbrauch liegt eine sog. gemischte Nutzung vor.

- > Stromverkauf an Netzbetreiber
- > betriebliche Nutzung
- > Eigenverbrauch im privaten Haushalt
- > private Nutzung

Die anteiligen Betriebsausgaben die auf die private Nutzung der Anlage entfallen, sind grundsätzlich nicht von den Betriebseinnahmen abzugsfähig. Um die Betriebsausgaben zu kompensieren, die anteilig auf die private Nutzung im Rahmen des Eigenverbrauchs entfallen, wird eine fiktive Einnahme für den Eigenverbrauch angesetzt.

Umsatzsteuer

Bei der umsatzsteuerlichen Behandlung der Photovoltaikanlage besteht ein Wahlrecht. Es kann die sog. „Regelbesteuerung“ oder „Kleinunternehmerregelung“ in Anspruch genommen werden.

Die gewählte Besteuerungsart ist dem Netzbetreiber mitzuteilen!

>Kleinunternehmerregelung:

Soweit Ihre Umsätze (Einnahmen) jährlich nicht mehr als 22.000 € betragen, fallen Sie unter die sog. Kleinunternehmerregelung und aus Vereinfachungsgründen wird eine Steuer auf Ihre Umsätze nicht erhoben.

Das heißt, die Abschläge des Netzbetreibers werden Ihnen netto (ohne Umsatzsteuer) ausgezahlt.

Da keine Umsatzsteuer erhoben wird, erfolgt auch keine umsatzsteuerliche Versteuerung des privaten Eigenverbrauchs.

Wichtig

Die Vorsteuer aus dem Kauf der Anlage erhalten Sie jedoch bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung nicht vom Finanzamt zurückerstattet.

>Option zur Regelbesteuerung:

Um die Vorsteuer aus dem Kauf der Anlage vom Finanzamt zurück zu erhalten, gibt es die Möglichkeit zur Regelbesteuerung zu optieren. Die Option bindet Sie 5 Jahre an diese Regelung, danach ist ggf. ein Wechsel zur Kleinunternehmerregelung zu prüfen.

Soweit Sie sich für die Regelbesteuerung entscheiden, werden Sie wie jeder andere Unternehmer behandelt. Der Netzbetreiber zahlt Ihnen die Abschläge zzgl. der Umsatzsteuer aus. Die in den Abschlägen enthaltene Umsatzsteuer stellt für Sie einen Durchlaufposten dar, da Sie diesen Betrag wiederum an das Finanzamt abführen müssen. Daneben ist aber auch der Eigenverbrauch der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Wir beraten Sie gerne zu steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Anschaffung einer Photovoltaikanlage!